

## 3. der Sitz des Betriebes.

Bei Betrieben der volkseigenen Kombinate der Ort, an dem der Betrieb gelegen ist (unter Angabe des Kreises);

## 4. das dem Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ. Bei Betrieben der volkseigenen Kombinate das dem Kombinat unmittelbar übergeordnete Organ;

## 5. bei Betrieben der volkseigenen Kombinate der Name und Sitz des Kombinats;

## 6. das zentrale oder örtliche Staatsorgan, zu dessen Leitungsbereich der Betrieb gehört;

## 7. die zur Vertretung des Betriebes gesetzlich befugten Personen mit Angabe von Vor- und Familienname und Funktion;

## 8. das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen;

## 9. die Beendigung der Rechtsfähigkeit des Betriebes;

## 10. die Eröffnung des Abwicklungsverfahrens und der Name des Abwicklungsbevollmächtigten;

## 11. die Rechtsnachfolge einschließlich der Rechtsgrundlage (Gründungsanweisung, Angliederungsanweisung);

## 12. die Rechtsgrundlage (Gründungsanweisung, Angliederungsanweisung u. a.) für die Zugehörigkeit von Betrieben volkseigener Kombinate zum Kombinat;

## 13. das Stammvermögen des Betriebes, soweit ein entsprechendes Verlangen des Ministers für Außenwirtschaft vorliegt.

(2) Die Eintragung ist von dem Beauftragten für die Registerführung zu unterschreiben und mit dem Datum der Eintragung zu versehen.

## § 5

**Wirkung der Eintragung**

(1) Die Eintragungen im Register werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Sie gelten als Beweis für die gemäß § 4 eingetragenen Tatsachen.

(2) Sind eintragungspflichtige Veränderungen eingetreten, die noch nicht im Register eingetragen wurden, so kann sich auf die Richtigkeit des Registers nicht berufen, wer diese Veränderung kannte.

## § 6

**Pflicht zur Vorlage des Registerauszuges im Geschäftsverkehr mit den Banken**

(1) Die Betriebe haben der Bank bei Abschluß eines Kontovertrages, bei Änderung des Namens des Betriebes, der als gesetzliche Vertreter angegebenen Verfügungs- oder Zeichnungsberechtigten und bei Kontolöschung einen entsprechenden Auszug bzw. eine Abschrift aus dem Register vorzulegen, die nicht älter als 1 Monat sein darf.

(2) In Ausnahmefällen kann die Bank dem Betrieb bei Abschluß eines Kontovertrages eine Nachfrist von 2 Wochen zur Nachreichung des Auszuges bzw. der Abschrift aus dem Register gewähren. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist hat die Bank die Konten des betreffenden Betriebes bis zur Nachreichung des gültigen Auszuges bzw. der Abschrift aus dem Register zu sperren.

(3) Soweit eingetretene Änderungen gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 nicht durch einen entsprechenden Auszug bzw. eine Abschrift aus dem Register nach-

gewiesen werden, kann eine Änderung des Kontovertrages durch die Bank nicht vorgenommen werden.

## § 7

**Antragstellung**

(1) Anträge auf Eintragung sowie auf Änderung und Ergänzung sind vom Direktor des Betriebes an das zuständige Bezirksvertragsgericht schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Volkseigene Kombinate haben mit dem Antrag auf Elintragung ihr Statut beim zuständigen Bezirksvertragsgericht zu hinterlegen. Werden Statuten geändert, ist die Änderung dem Bezirksvertragsgericht bekanntzugeben und das geänderte Statut zu hinterlegen.

(3) Anträge auf Eintragung des Betriebes, der Beendigung der Rechtsfähigkeit, der Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens oder der Rechtsnachfolge sowie einer Namensänderung des Betriebes und von Veränderungen in der Funktion des Direktors bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs. Die Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs kann durch die Übergabe der Urkunde, mit der die eintragungspflichtige Tatsache begründet wird, ersetzt werden.

(4) Die Anträge sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, zu stellen, nachdem die eintragungspflichtige Tatsache eingetreten ist.

## § 8

**Beauftragte für die Registerführung**

(1) Der Direktor des Bezirksvertragsgerichts setzt zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Führung des Registers ergeben, einen Beauftragten für die Registerführung ein. Gleichzeitig ist ein ständiger Vertreter zu bestimmen, der während der Abwesenheit des Beauftragten für die Registerführung dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt.

(2) Der Beauftragte für die Registerführung ist unterschriftsberechtigt. Über die Berechtigung der Beauftragten für die Registerführung zur Führung des Dienstsiegels entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend § 3 Abs. 1 der Siegelordnung vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 S. 49).

## § 9

**Eintragung in das Register**

(1) Der Beauftragte für die Registerführung entscheidet über die Eintragung sowie über das Ersuchen zur Einsichtnahme oder zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft, soweit sie nach dieser Verordnung vorgesehen ist.

(2) Der Betrieb erhält eine Mitteilung über die erfolgte Elintragung. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

## § 10

**Beglaubigung von Auszügen und Abschriften**

(1) Die Beauftragten für die Registerführung sind berechtigt, neben der Erteilung von einfachen Auszügen bzw. Abschriften Beglaubigungen von Auszügen und Abschriften aus dem Register vorzunehmen.